



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 hier: Unterstützung der Kommunen zum Ausgleich der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (Drs. 18/7140)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach der Angabe „§ 1“ wird folgende Überschrift angefügt:
„Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020“
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichgesetzes

Im Bayerischen Finanzausgleichgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird nach Art. 2 folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Sonderschlüsselzuweisungen

Im Jahr 2020 werden den Gemeinden einmalig Sonderschlüsselzuweisungen analog zu den Art. 2 bis 4 auf Grundlage der Differenz der Steuerkraftmesszahlen des ersten Halbjahres 2020 und der Steuerkraftmesszahlen des ersten Halbjahres 2019 gewährt, nach Maßgabe der im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel.““

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift angefügt:
„Inkrafttreten“.

Begründung:

Neben zusätzlichen Kosten und sinkenden Einnahmen öffentlicher Einrichtungen sind die Kommunen auch erheblich von den von Bund und Land beschlossenen steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Hilfen betroffen. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens, des Handels und der Industrie wird zu Steuerausfällen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, führen, die in den laufenden kommunalen Haushalten nicht mehr ausgeglichen werden können.

Die Handlungsfähigkeit der Kommunen wird dadurch deutlich eingeschränkt. Sparmaßnahmen in den Kommunen, die auch die Daseinsvorsorge betreffen können, sind aber weder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger noch wären sie hilfreich beim Wiederhochfahren der Wirtschaft vor Ort.

Der Staat sollte seine Kommunen daher in dieser besonderen Situation einmalig über den regulären Finanzausgleich hinaus unterstützen. Die Bindung dieser Unterstützung an die Einnahmen der Gemeinden und Landkreise ist zielgenau. Die zeitliche Bindung an das gesamte erste Halbjahr 2020 lässt genügend Zeit, um die tatsächlichen Auswirkungen der Krise genauer zu erfassen.